



Rechts- und Ausländeramt

06.03.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Niemeyer
Telefon: 492 30 00
Niemeyer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Antrag der Ratsgruppe AfD A-R/0078/2017 - Altersfeststellung unbegleitete mj. Flüchtlinge

Beratungsfolge

27.03.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen und in welcher Weise der Oberbürgermeister das Kindes- oder Jugendalter unbegleiteter Flüchtlinge feststellt (siehe Begründung).
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt fest, dass es keines Ratsbeschlusses bedarf, um auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen.
3. Der Ratsantrag A-R/0078/2017 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Die Jugendämter sind verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre alt; Jugendlicher, wer zwischen 14 und 17 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII). Das Jugendamt hat im Rahmen dieser Schutzmaßnahme die Minderjährigkeit durch Kontrolle der Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Beobachtung der Betroffenen einzuschätzen und festzustellen. Daran sind die Betroffenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen; ihnen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§§ 42f Abs. 1 Satz 1 mit 8 Abs. 1 und 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Auf Antrag der Betroffenen oder ihrer Vertreter oder von Amts wegen haben die Jugendämter in dann noch verbleibenden Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Wenn sie das tun, müssen die Jugendämter die betroffenen Personen umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufklären. Haben sie die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, müssen sie die betroffenen Personen zusätzlich über die Folgen einer Weigerung aufklären, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; sie dürfen die Untersuchungen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen und ihrer Vertreter durchführen (§ 42f Abs. 2 SGB VIII).

In Zweifelsfällen, also wenn Minderjährigkeit jedenfalls nicht eindeutig ausgeschlossen ist, haben die Jugendämter die Betroffenen vorläufig in Obhut zu nehmen (G. Kirchhoff, E. Rudolf, Altersfeststellung bei unbegleiteten Ausländern vor Inobhutnahmen durch Jugendämter, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 16, 2017 Seite 1167ff, 1168; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – BayVGH – Beschluss vom 18.08.2016, 12 CE 16.1570 Randnr. 12 bei Juris). Die jungen Flüchtlinge, die ohne Familien nach Deutschland kommen, sind überwiegend ältere Jugendliche oder Volljährige. Ob sie noch minderjährig sind, lässt sich nicht leicht feststellen, wenn sie der Volljährigkeit zumindest schon nahe sind oder aufgrund der Herkunft oder den Ursachen und Folgen der Flucht oder Reise erwachsener aussehen können als in Deutschland aufgewachsene Menschen (Kirchhoff/Rudolf a.a.O.). Erschwerend kommt hinzu, dass die Betroffenen mitunter nur eine sehr ungenaue Vorstellung darüber haben, wann sie geboren sind, denn in einigen Staaten wird dem Geburtstag keine Bedeutung beigemessen und daher nicht zuverlässig dokumentiert. Falsche Datumsangaben können zudem Folge einer fehlerhaften Umrechnung des Datums eines anderen Kalenders auf die europäische Zeitrechnung sein (Kirchhoff/Rudolf a.a.O.). Zwar gibt es Fälle, in denen Betroffene über das ihnen bekannte Geburtsdatum bewusst täuschen, weil sie sich von der Angabe eines geringeren Alters bessere Unterbringung und Versorgung, aber auch mehr Schutz vor Abschiebungen versprechen. Es gibt aber auch die umgekehrten Fälle, in denen die Betroffenen sich als älter ausgeben, weil sie nicht an der Weiterreise gehindert werden wollen (Kirchhoff/Rudolf a.a.O.).

2. Vor diesem Hintergrund gibt das Gesetz den Jugendämtern folgende Reihenfolge in der Vorgehensweise vor, an die sich auch das hiesige Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hält:

Wenn Minderjährigkeit offensichtlich ist, werden allein eingereiste Flüchtlinge ohne weitere Prüfung des Alters in Obhut genommen. Ist Minderjährigkeit nicht offensichtlich, sind zunächst vorhandene Ausweispapiere zu überprüfen. Sind diese eindeutig, ist die Prüfung der Minderjährigkeit ebenfalls beendet.

Falls sich Einträge in Dokumenten, äußere Erscheinung oder Angaben der Betroffenen widersprechen, sind die Personen, wie es im Amtsdeutsch heißt, qualifiziert in Augenschein zu nehmen. Das bedeutet, dass alle erreichbaren Informationen zu sammeln, in Beziehung zueinander zu setzen und mit einer eingehenden Befragung des jungen Menschen – durch mindestens zwei in der Jugendhilfe erfahrene Mitarbeiter und bei Bedarf unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers - zu kombinieren sind (Kirchhoff/Rudolf, a.a.O., S. 1170). Für die Feststellung der Volljährigkeit (und die damit verbundene Versagung des Jugendschutzes) reicht diese Methode aber nur, wenn mit ihr *„eine für jedermann ohne weiteres erkennbare, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene eindeutige Volljährigkeit festgestellt werden kann, in denen ein Sich-Berufen auf einen Status der Minderjährigkeit selbst vor dem Hintergrund möglicher eigener Unkenntnis des eigenen Geburtsdatums als evident missbräuchlich erscheinen muss“* (BayVGH a.a.O., Randnr. 19).

Bleibt Minderjährigkeit trotz „qualifizierter Inaugenscheinnahme“ (§ 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) in diesem Sinne noch möglich, muss das Jugendamt die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung veranlassen, wenn es Obhut wegen Volljährigkeit verweigern will, die betroffene Person sich aber auf Minderjährigkeit beruft (Kirchhoff/Rudolf a.a.O., S. 1171).

Beantragen die Betroffenen oder ihre Vertreter die Untersuchung selbst, ist damit automatisch die nötige Einwilligung erteilt. Wenn die betroffenen Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter in eine von Amts wegen vorgesehene ärztliche Untersuchung nicht einwilligen, darf die Untersuchung nicht durchgeführt werden (§ 42f Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz SGB VIII). Diese Weigerung führt nicht auto-

matisch dazu, dass das Jugendamt nunmehr Obhut verweigern dürfte, denn das ginge nur, wenn sich keine vernünftigen Zweifel an Volljährigkeit ergäben und die Weigerung des jungen Menschen, sich zur Altersfeststellung ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nachvollziehbar begründet würde und sein Verhalten die Volljährigkeit eher bestätigte (Kirchhoff/Rudolf a.a.O., S. 1171).

3. Daher ist es schon rechtlich unzulässig, alle Kinder und Jugendlichen, die bereits in Obhut des Jugendamtes sind oder dafür vorgesehen sind, forensisch untersuchen zu lassen. Die ärztliche Untersuchung kann nur letztes Mittel sein, wenn Augenschein, Auswertung von Dokumenten und qualifizierte Interviews die Minderjährigkeit weder ausschließen noch bestätigen. Obhut kann das Jugendamt nur versagen, wenn entweder die mit Einwilligung der Betroffenen durchgeführte ärztliche Untersuchung Volljährigkeit ohne Zweifel bestätigt oder wenn die Weigerung, sich untersuchen zu lassen, letzte Zweifel an der Volljährigkeit beseitigt, was keineswegs automatisch der Fall ist.

In Vertretung

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlage:
Ratsantrag AfD (A-R/0078/2017)